

Allgemeine Einkaufsbedingungen

I. Geltungsbereich

- (1) Unsere Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an, es sei denn, wir haben ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung vorbehaltlos annehmen.
- (2) Unsere Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB.
- (3) Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch für künftige Geschäfte mit dem Lieferanten.

II. Bestellungen

- (1) Der Lieferant ist verpflichtet, unsere Bestellung innerhalb einer Frist von 5 Arbeitstagen schriftlich anzunehmen. Eine verspätete Bestellannahme gilt als neues Angebot. Das neue Angebot gilt als angenommen, es sei denn, wir haben innerhalb einer angemessenen Frist widersprochen, spätestens jedoch binnen 14 Tagen, gerechnet ab Zugang des Angebots.
- (2) Auf eine abweichende Annahme unserer Bestellung muss der Lieferant ausdrücklich hinweisen.
- (3) Wir sind berechtigt, Einzelbestellungen jederzeit kostenfrei zu stornieren und von Verträgen zurückzutreten, soweit Gründe vorliegen, die außerhalb unseres Einflussbereichs liegen. Dies betrifft insbesondere Störungen in unserer Lieferbeziehung zu unseren Kunden, die sich in einer Stornierung, Sistierung oder sonstigen Beeinträchtigung der Produkt- bzw. Materialabnahme durch unseren Kunden auswirken.

III. Preise

- (1) Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend.
- (2) Preise verstehen sich als Festpreise „frei Haus“. Die Kosten der Verpackung und Versicherung sowie insbesondere auch die Kosten für den Transport und für alle Aus-, Einfuhr- und Zollformalitäten einschließlich aller Zölle und ähnlichen Abgaben, für behördliche Genehmigungen und für andere Dokumente hat der Lieferant zu tragen. Gleiches gilt für die Kosten von Prüfzeugnissen sowie die Kosten der notwendigen Qualitäts- und Prüfzeichen.
- (2) Rechnungen können wir nur bearbeiten, wenn diese entsprechend den Vorgaben unserer Bestellung prüffähig gegliedert sind und die dort ausgewiesenen Daten unseres Unternehmens enthalten, wie: Bestellnummer, Artikelnummer, Menge und Preis. Für alle wegen schuldhafter Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Lieferant verantwortlich.
- (3) Etwaige Mehr- oder Minderleistungen sind in der jeweiligen Rechnung gesondert aufzuführen.
- (4) Wir bezahlen innerhalb von 45 Tagen, gerechnet ab Lieferung und Rechnungserhalt, mit 2% Skonto oder innerhalb von 60 Tagen nach Rechnungserhalt rein netto.
- (5) Eine Zahlung durch uns stellt keine Anerkennung von Konditionen und Preisen dar.
- (6) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns in gesetzlichem Umfang zu.

IV. Lieferbedingungen

- (1) Die Lieferung erfolgt fracht- und verpackungsfrei "frei Haus" an den jeweiligen in der Bestellung genannten Bestimmungsort (DDP gemäß INCOTERMS 2020). Bestimmungsort ist der Sitz unseres Unternehmens.
- (2) Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend und wird vom Lieferanten garantiert. Die Liefertermine oder Anlieferungsfristen verstehen sich immer eintreffend bei uns.
- (3) Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.
- (4) Im Falle des Lieferverzuges stehen uns die gesetzlichen Ansprüche zu. Daneben sind wir berechtigt, vom Lieferanten die Zahlung einer Vertragsstrafe von 0,5% des vom Verzug betroffenen Auftragswerts je Kalenderwoche, jedoch nicht mehr als 5% des Gesamtauftragswerts zu verlangen. Wir sind berechtigt, die Vertragsstrafe neben der Erfüllung geltend zu machen. Wir verpflichten uns, den Vorbehalt der Vertragsstrafe spätestens innerhalb von 10 Arbeitstagen, gerechnet ab Entgegennahme der verspäteten Lieferung, gegenüber dem Lieferanten zu erklären. Weitergehende Ansprüche bleiben unberührt. Verwirkte Vertragsstrafen können auf sonstige verzugsbedingte Schadensersatzansprüche angerechnet werden.
- (5) In sämtlichen Versandanzeigen, Lieferscheinen, Packzetteln, Frachtbriefen, Rechnungen und auf der äußeren Verpackung etc. sind die von uns vorgeschriebenen und in der Bestellung benannten Bestellzeichen, Referenznummern und sonstigen im Zusammenhang mit der Auftragsabwicklung geforderten Angaben zu vermerken. Warenanlieferungen sind stets ausschließlich an die von uns benannte Empfangsstelle vorzunehmen. Der Lieferant haftet für Schäden und übernimmt die Kosten, die durch die Nichtbeachtung dieser Abwicklungs- und Versandvorgaben entstehen.
- (6) Sämtliche Sendungen, die durch Nichtbeachtung dieser Versandvorgaben nicht übernommen werden können, lagern auf Kosten und Gefahr des Lieferanten. Wir sind jeweils berechtigt, Inhalt und Zustand solcher Sendungen festzustellen. Wir behalten uns vor, nicht eindeutig identifizierbare Warenlieferungen auf Kosten und Gefahr des Lieferanten zurückzuweisen.
- (7) Der Lieferant hat in eigener Verantwortung dafür Sorge zu tragen, die im Falle von auf Liefergegenstände bezogenen PLN (Product Launch Notice) / PCN (Product Change Notice) oder EOL (End-of-Life Notice) zu überwachen und geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass er uns beliefern kann. Zu diesem Zweck hat sich der Lieferant regelmäßig (a) bei seinen Vorlieferanten nach geplanten Abkündigungen zu erkundigen, (b) uns über mögliche Alternativprodukte zu unterrichten und (c) uns diese Informationen unaufgefordert und schriftlich zur Verfügung zu stellen. Ab Eingang einer Abkündigungsmittteilung sichert uns der Lieferant das Recht zu, mindestens eine letzte Bestellung zu den bis dahin geltenden Konditionen zu platzieren.

V. Qualitätssicherung

- (1) Der Lieferant unterhält eine dem neuesten Stand der Technik entsprechende Qualitätssicherung. Dazu verfügt der Lieferant mindestens über ein Qualitätsmanagementsystem gemäß ISO 9000 ff. oder vergleichbarer Qualität. Er weist uns dies auf unsere Anforderung hin nach.
- (2) Der Lieferant trägt die alleinige Verantwortung für die Qualität der an uns gelieferten Ware. Etwaige Abstimmungen zu qualitätssichernden Maßnahmen zwischen uns und dem Lieferanten entheben den Lieferanten nicht von seiner Verantwortlichkeit für die Produktqualität.
- (3) Der Lieferant ist dazu verpflichtet, zu prüfen, ob die auf der Bestellung angegebenen Zeichnungsstände mit seinen Fertigungsunterlagen übereinstimmen.
- (4) Der Lieferant garantiert, dass die zur Herstellung und Vertrieb der Ware angewandten Verfahren dem neuesten Stand der Technik sowie den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen entsprechen.
- (5) Vor einer Änderung des Herstellungsverfahrens oder der Materialien der Ware wird der Lieferant uns rechtzeitig benachrichtigen. Der Lieferant wird ohne unsere schriftliche Freigabe keine Änderung vornehmen.

VI. Mängelgewährleistung

- (1) Der Lieferant leistet Gewähr dafür, dass die Ware den gesetzlichen und vertraglichen Anforderungen entspricht. Insbesondere hat die Ware dem jeweils neuesten Stand der Technik zu entsprechen. Im Falle von Mängeln sind wir berechtigt, unsere gesetzlichen Rechte ungekürzt geltend zu machen.
- (2) In jedem Fall sind wir im Falle eines Mangels berechtigt, vom Lieferanten nach unserer Wahl Nacherfüllung entweder durch Mangelbeseitigung oder durch Neulieferung mangelfreier Ware zu verlangen.
- (3) Wir sind zudem berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen, wenn der Lieferant mit der Nacherfüllung in Verzug ist sowie wenn Gefahr in Verzug ist oder besondere Eilbedürftigkeit besteht.
- (4) Die Verjährungsfrist beträgt 36 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang, soweit nicht zwingende Bestimmungen der §§ 445b, 478 BGB eingreifen.
- (5) Wir überprüfen die gelieferte Ware in angemessener Zeit ab Eingang in Bezug auf Identität, inhaltliche Übereinstimmung zwischen Einzelabruf und Lieferung sowie offensichtliche und äußerlich erkennbare Transportschäden. Eine Überprüfung der gelieferten Ware auf Menge und Identität sowie anderweitige Qualitätsabweichungen erfolgt durch uns ausschließlich stichprobenartig anhand der Lieferdokumentation und der Kennzeichnung auf der äußersten Verpackung der Ware. Im Übrigen ersetzt die Warengangsprüfung des Lieferanten unsere Wareneingangsprüfung.
- (6) Die im ordnungsgemäßen Geschäftsgang durch uns festgestellten Mängel zeigen wir dem Lieferanten unverzüglich an. Die Rüge ist rechtzeitig, sofern sie innerhalb von 10 Arbeitstagen beim Lieferanten eingeht, gerechnet ab Wareneingang oder bei versteckten Mängeln ab Entdeckung.

VII. Produkthaftung

- (1) Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns von Schadensersatzansprüchen Dritter auf schriftliches erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.
- (2) Werden wir wegen eines Produktfehlers in Anspruch genommen, der auf die vom Lieferanten gelieferten Waren zurückführbar ist, unterstützt uns der Lieferant bei der Abwehr derartiger Ansprüche. Der Lieferant pflegt die hierfür erforderlichen Produktdokumentationen und Daten, solange Produkthaftungsfälle geltend gemacht werden können. Wird ein begründeter Anspruch in Abstimmung mit dem Lieferanten durch uns anerkannt, ein Vergleich geschlossen oder unterliegen wir in einem diesbezüglichen Rechtsstreit, so ersetzt der Lieferant uns den zu leistenden Schadensersatz, Rechtsverfolgungskosten und sonstige Aufwendungen.
- (3) Sind zur Abwehr bevorstehender Schäden oder auf Grund gesetzlicher Vorschriften oder auf Grund behördlicher Anordnungen Rückrufaktionen oder Kundendienstmaßnahmen auf Grund eines Fehlers an einem Vertragsprodukt erforderlich, der auf die vom Lieferanten gelieferten Waren zurückführbar ist, erstattet der Lieferant die uns hieraus entstehenden Kosten. Dies gilt unter Berücksichtigung seiner Verantwortlichkeit auch nach Ablauf der Gewährleistungsfrist. Wir werden den Lieferanten informieren, welche Maßnahmen erforderlich sind. Soweit es uns zumutbar ist, stimmen wir uns mit dem Lieferanten über die Art und Weise der durchzuführenden Maßnahmen ab.
- (4) Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflicht-Versicherung in angemessener Höhe, mindestens aber mit einer Deckungssumme von € 5 Mio. pro Personenschaden/Sachschaden, zu unterhalten. Stehen uns gegen den Lieferanten Schadensersatzansprüche zu, die über die Deckungssumme hinausgehen, so bleiben diese unberührt.

VIII. Schutzrechte Dritter

- (1) Der Lieferant garantiert, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter verletzt werden.
- (2) Werden wir von einem Dritten wegen der Lieferung in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, uns von diesen Ansprüchen auf erstes Anfordern freizustellen und uns alle in Zusammenhang mit diesen Ansprüchen entstehenden Kosten zu erstatten.

IX. Exportkontrolle

Der Lieferant hat in eigener Verantwortung dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm zu liefernden Waren oder Teile davon keinen nationalen oder internationalen Ausfuhrbeschränkungen unterliegen. Sollte eine Ware oder Teile davon einer solchen Ausfuhrbeschränkung unterliegen, hat der Lieferant auf eigene Kosten die notwendigen Ausfuhrgenehmigungen für den weltweiten Export zu beschaffen. Der Lieferant stellt uns bei festgestellten und von ihm zu vertretenden Verstößen gegen Exportbeschränkungen von jeglicher Haftung und Verantwortung im Außenverhältnis, gleich aus welchem Rechtsgrund, ausdrücklich frei und trägt im Falle der Zuwiderhandlung sämtliche uns daraus entstehenden Schäden.

X. Konfliktminerale/ REACH/ Umweltrechtliche Regelungen

- (1) Der Lieferant verpflichtet sich die Waren in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der aktuellen EU-Konfliktminerale Verordnung vom 01.01.2021 zur Festlegung von Pflichten zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten in der Lieferkette für Unionseinführer von Zinn, Tantal, Wolfram, deren Erzen und Gold aus Konflikt- und Risikogebieten und der Section 1502 des US-amerikanischen Dodd-Frank Act zu liefern. Der Lieferant verpflichtet sich darüber hinaus, die Verwendung der sog. „Conflict Minerals“ (Zinn, Gold, Tantal, Wolfram) in seiner Lieferkette zu identifizieren und durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die Waren keine Conflict Minerals gemäß der vorgenannten Verordnung (EU) vom 01.01.2021 und der Section 1502 des US-amerikanischen Dodd-Frank Act enthalten.
- (2) Bei allen an uns gelieferten Stoffen, Zubereitungen und Erzeugnissen muss der Lieferant die aus der REACH-Verordnung resultierenden Vorgaben und Maßnahmen erfüllen.
- (3) Der Lieferant hat in eigener Verantwortung dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm zu liefernden Waren uneingeschränkt den Anforderungen der Richtlinie 2011/65/EU (RoHS II) in den jeweils zum Zeitpunkt der Lieferungen gültigen Fassungen, sowie den in Umsetzung dieser Richtlinie innerhalb der Europäischen Union erlassenen nationalen Vorschriften (ElektroStoffV), entsprechen und für RoHS-konforme Fertigungsprozesse geeignet sind. Weiterhin ist der Lieferant verpflichtet, die Maßgaben der weiteren umweltrechtlich relevanten Rahmenbedingungen innerhalb der Europäischen Union zu erfüllen, ebenso wie das in Deutschland geltende Umweltrecht, in den jeweils zum Zeitpunkt der Lieferungen gültigen Fassungen.
- (4) Für den Fall, dass der Lieferant gegen eine der vorgenannten Verpflichtungen unter (1) bis (3) verstößt, sind wir zu jeder Zeit berechtigt, die entsprechende Bestellung zu stornieren und die Annahme der entsprechenden Lieferung zu verweigern, ohne dass uns dadurch Kosten entstehen. Der Lieferant stellt uns für den Fall von Verstößen gegen eine der vorgenannten Verpflichtungen unter (1) bis (3) ausdrücklich frei von etwaigen, uns gegenüber geltend gemachten Drittanprüchen, gleich aus welchem Rechtsgrund. Weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.

XI. Eigentumsvorbehalt/ Beistellung/ Werkzeuge

- (1) Sofern wir Teile beim Lieferanten beistellen, behalten wir uns hieran das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden für uns vorgenommen. Wird unsere Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Sache (Einkaufspreis zuzüglich Umsatzsteuer) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.
- (2) Wird die von uns beigestellte Sache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Einkaufspreis zuzüglich Umsatzsteuer) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant uns anteilmäßig Miteigentum überträgt; der Lieferant verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für uns.
- (3) An Werkzeugen behalten wir uns das Eigentum vor; der Lieferant ist verpflichtet, die Werkzeuge ausschließlich für die Herstellung der von uns bestellten Waren einzusetzen. Der Lieferant ist verpflichtet, die uns gehörenden Werkzeuge zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern. Gleichzeitig tritt der Lieferant uns schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab; wir nehmen die Abtretung hiermit an.
- (4) Der Lieferant ist verpflichtet, an unseren Werkzeugen etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten sowie alle Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Etwaige Störfälle hat er uns sofort anzuzeigen; unterlässt er dies schuldhaft, so bleiben Schadensersatzansprüche unberührt.
- (5) Soweit die uns gemäß Abs. (1) und/oder Abs. (2) zustehenden Sicherungsrechte den Einkaufspreis aller unserer noch nicht bezahlten Vorbehaltswaren um mehr als 10 % übersteigt, sind wir auf Verlangen der Lieferanten zur Freigabe der Sicherungsrechte nach unserer Wahl verpflichtet.

XII. Geheimhaltung/ Rückgabe von Unterlagen

(1) Alle durch uns dem Lieferanten zugänglich gemachten Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen und Informationen sind – solange und soweit sie nicht nachweislich öffentlich bekannt sind oder dem Lieferanten bereits zuvor bekannt waren – Dritten gegenüber geheim zu halten. Sie bleiben unser ausschließliches Eigentum und dürfen vom Lieferanten nur zu dem von uns bestimmten Zweck verwendet werden. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung dieses Vertrages; sie erlischt erst, wenn und soweit das in den überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen und Informationen enthaltene Wissen ohne eine Handlung des Lieferanten allgemein bekannt geworden ist.

(2) Der Lieferant hat seine Mitarbeiter und Unterlieferanten entsprechend zur Geheimhaltung zu verpflichten.

(3) Die dem Lieferanten zur Verfügung gestellten Unterlagen sind während der Dauer des Vertragsverhältnisses auf unsere Anforderung hin, im Übrigen nach Beendigung des Vertragsverhältnisses, zurückzugeben oder auf unseren Wunsch ordnungsgemäß zu vernichten. Im letztgenannten Fall wird der Lieferant uns die ordnungsgemäße Vernichtung schriftlich bestätigen.

(4) Der Lieferant darf nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung mit der Geschäftsverbindung zu uns werben.

XIII. Gerichtsstand/ Anwendbares Recht/ Erfüllungsort/ Sonstiges

(1) Erfüllungsort ist der Sitz unseres Unternehmens.

(2) Für alle aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar entstehenden Streitigkeiten gilt deutsches Recht.

(3) Vereinbarter Gerichtsstand für alle Ansprüche aus diesem Vertrag ist der Sitz unseres Unternehmens. Wir sind jedoch berechtigt, den Lieferanten auch am Gericht seines Sitzes zu verklagen.

(4) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen unwirksam sein oder werden oder eine Lücke enthalten, so hat dies auf die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen keinen Einfluss.